

B 12 KR 22/19 R

Land
Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht
Bundessozialgericht
Sachgebiet
Krankenversicherung
Abteilung

12
1. Instanz
SG Hamburg (HAM)
Aktenzeichen
S 25 KR 434/13

Datum
07.06.2017
2. Instanz
LSG Hamburg
Aktenzeichen

L 1 KR 51/17
Datum
12.11.2018

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
B 12 KR 22/19 R

Datum
08.10.2019

Kategorie
Urteil

Auf die Revision des Klägers wird der Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg vom 12. November 2018 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I

1

Die Beteiligten streiten darüber, ob zwei einmalige Kapitalleistungen in Höhe von insgesamt 312 845,83 Euro als Versorgungsbezüge der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und sozialen Pflegeversicherung (sPV) unterliegen.

2

Der Kläger war als Seelotse Mitglied der Lotsenbrüderschaft Nord-Ostsee-Kanal I. Er bezieht seit 1.6.2012 eine Altersrente der beklagten Deutschen Rentenversicherung (DRV) Knappschaft-Bahn-See. Als Rentner ist der Kläger bei der Beklagten als Kranken- und Pflegekasse pflichtversichertes Mitglied in der GKV und sPV. Neben der Altersrente erhält er seit Juni 2012 einen laufenden Versorgungsbezug der Bundeslotsenkammer - Gemeinsame Übergangskassen der Reviere/Gemeinsame Ausgleichskasse (GÜK/GAK).

3

Am 27.6.2012 erhielt der Kläger von der H. (H.) einmalige Kapitalleistungen in Höhe von 183 901,66 Euro (Nr K89) und 128 944,17 Euro (Nr K8). Grundlage dieser Leistungen ist ein zwischen der beigeladenen Bundeslotsenkammer und der Rechtsvorgängerin der H. abgeschlossener Gruppenversicherungsvertrag vom 7./20.7.1972 (GVV). Danach sind Mitglieder einer vom GVV erfassten Lotsenbrüderschaft Versicherungsnehmer einer Berufsunfähigkeits-, Alters-, Witwen- und Waisenrentenversicherung (§§ 1, 2 und 6 GVV). Die Beklagte legte 1/120 der jeweiligen Kapitalleistung sowie den Versorgungsbezug der GÜK/GAK der Beitragserhebung in der GKV und sPV bis zum Differenzbetrag von Beitragsbemessungsgrenze und Altersrente für die Zeit ab 1.7.2012 zugrunde (Bescheide vom 17.7. und 20.12.2012, Widerspruchsbescheid vom 25.2.2013).

4

Während des Klageverfahrens hat die Beklagte die Beiträge neu festgesetzt (Bescheide vom 6.9., 18.12.2013, 30.7., 18.12.2014, 15.7., 6.8., 17.12.2015, 8.7., 21.12.2016). Auf den in der mündlichen Verhandlung vor dem SG Hamburg gestellten Antrag des Klägers, die Bescheide der Beklagten vom 17.7. und 21.12.2012 (richtig: 20.12.2012) in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25.3.2013 (richtig: 25.2.2013) aufzuheben, hat das SG die Klage abgewiesen (Urteil vom 7.6.2017). Nachdem die Beklagte auch während des Berufungsverfahrens weitere Beitragsbescheide (13.7., 4.8., 23.12.2017, 6.7., 21.9., 10.10.2018) erlassen hatte, hat das LSG durch Beschluss vom 12.11.2018 nach [§ 153 Abs 4 SGG](#) ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter die Berufung aus den Gründen der erstinstanzlichen Entscheidung zurückgewiesen. Bei den Kapitalleistungen handele es sich um beitragspflichtige Renten einer für Angehörige bestimmter Berufe errichteten Versicherungseinrichtung. An der früheren Rechtsprechung werde festgehalten.

5

Mit seiner Revision rügt der Kläger eine Verletzung von [§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB V](#) iVm [Art 3 Abs 1 GG](#) sowie von [Art 3 Abs 1 GG](#). Die im Senatsurteil vom 10.6.1988 ([12 RK 35/86 - SozR 2200 § 180 Nr 43](#)) geforderte Versorgung der Lotsen entsprechend derjenigen eines Kapitäns auf Großer Fahrt sei bereits durch die gesetzliche Altersrente und die Leistungen der GÜK/GAK erreicht. Die streitigen Kapitalleistungen gingen über dieses Sicherungsniveau hinaus und seien vom Auftrag des § 28 Abs 1 Nr 6 Seelotsgesetz (SeeLG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.9.1984 ([BGBl I 1213](#)); zuvor § 32 Abs 1 Nr 6 SeeLG in der Fassung vom 13.10.1954 ([BGBl II 1035](#))), Maßnahmen für eine ausreichende Versorgung der Seelotsen zu treffen, nicht gedeckt. Die vom BVerfG zur Beitragspflicht von Leistungen aus einer Direktversicherung iS von [§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V](#) entwickelten Grundsätze ließen sich auf den vorliegenden Fall übertragen. Er sei von Anfang an Versicherungsnehmer gewesen und habe damit von vornherein eines der vom BVerfG für die Beitragsfreiheit geforderten Kriterien erfüllt. Der allgemeine Gleichheitssatz sei verletzt, wenn im Vergleich zu anderen Altersvorsorgeprodukten Beiträge sowohl in der Anspar- als auch in der Auszahlungsphase und damit doppelt erhoben würden.

6

Der Kläger beantragt, den Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg vom 12. November 2018 und das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 7. Juni 2017 aufzuheben sowie die Bescheide der Beklagten vom 17. Juli 2012 und 20. Dezember 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25. Februar 2013 und die Bescheide vom 6. September 2013, 18. Dezember 2013, 30. Juli 2014, 18. Dezember 2014, 15. Juli 2015, 6. August 2015, 17. Dezember 2015, 8. Juli 2016, 21. Dezember 2016, 13. Juli 2017, 4. August 2017, 23. Dezember 2017, 6. Juli 2018, 21. September 2018 und 10. Oktober 2018 insoweit aufzuheben, als Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung auf Kapitalzahlungen der H. (Nr K8 und K89) festgesetzt worden sind.

7

Die Beklagte beantragt, die Revision des Klägers zurückzuweisen.

8

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

9

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

II

10

Die zulässige Revision ist im Sinne der Aufhebung und Zurückverweisung begründet ([§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)). Der angefochtene Beschluss des LSG beruht auf dem Verfahrensmangel der fehlerhaften Besetzung des Berufungsgerichts nur mit Berufsrichtern. Das LSG hätte nicht im Wege des vereinfachten Beschlussverfahrens nach [§ 153 Abs 4 SGG](#) (dazu 1.) ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter entscheiden dürfen (dazu 3.), weil nach Erlass des erstinstanzlichen Urteils weitere Verwaltungsakte Gegenstand des Rechtsstreits geworden sind (dazu 2.). Dieser Mangel ist vom Revisionsgericht auch ohne entsprechende Rüge von Amts wegen zu beachten (dazu 4.).

11

1. Nach [§ 153 Abs 4 Satz 1 SGG](#) kann das LSG, außer in den Fällen des Gerichtsbescheids nach [§ 105 Abs 2 Satz 1 SGG](#), die Berufung durch Beschluss zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Zu dieser Entscheidungsform sind die Beteiligten vorher zu hören ([§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG](#)). Die Voraussetzungen dieser Vorschrift lagen nicht vor. Zwar hat das LSG dem Anhörungsgebot mit Schreiben vom 26.7.2018 an die Beteiligten Rechnung getragen. Die Möglichkeit des vereinfachten Beschlussverfahrens ohne die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter (vgl. [§ 33 Abs 1](#) in Verbindung mit [§ 12 Abs 1 Satz 2 Alt 1 SGG](#)) war aber nicht (mehr) eröffnet.

12

2. Nach dem Inhalt des Tatbestands des LSG hat die Beklagte nach Berufungseinlegung die weiteren Bescheide vom 4.8. und 23.12.2017 sowie 6.7.2018 erlassen. Sie enthalten Verwaltungsakte, die gemäß [§ 96 Abs 1](#) in Verbindung mit [§ 153 Abs 1 SGG](#) Gegenstand des Rechtsstreits geworden sind. Durch sie sind die auf die Kapitalleistungen erhobenen Beiträge zur GKV und sPV jeweils neu festgesetzt und damit frühere Beitragserhebungen im Sinne dieser Vorschriften abgeändert worden. Die Einbeziehung abändernder oder ersetzender Verwaltungsakte in ein anhängiges Klageverfahren ist nicht in das Ermessen der Beteiligten gestellt. Sie werden im Wege einer gesetzlichen Klageänderung automatisch Gegenstand des Rechtsstreits, ohne dass es auf den Willen der Beteiligten ankommt (BSG Urteil vom 17.11.2005 - B [11a/11 AL 57/04 R - SozR 4-1500 § 96 Nr 4](#) RdNr 21; vgl. auch BSG Urteil vom 9.12.2016 - [B 8 SO 1/15 R - juris](#)). Die kraft Gesetzes eintretende Klageänderung hindert die Beteiligten allerdings nicht, über den Verfahrensgegenstand im Rahmen ihrer allgemeinen Dispositionsbefugnis zu verfügen und die Klage ausdrücklich auf die Anfechtung des Ausgangsverwaltungsakts zu beschränken (BSG Urteil vom 17.11.2005 - B [11a/11 AL 57/04 R - SozR 4-1500 § 96 Nr 4](#) RdNr 22). Eine solche Begrenzung des Streitgegenstands liegt aber nicht schon in dem mit Berufungsschriftsatz vom 10.7.2017 formulierten Antrag des Klägers, die erstinstanzliche Entscheidung sowie die "Bescheide vom 17.07.2012 und vom 20.12.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25.03.2013" aufzuheben, der zeitlich jedenfalls vor Erlass der Verwaltungsakte vom 4.8. und 23.12.2017 sowie 6.7.2018 gestellt worden ist. Diese Verwaltungsakte hat das LSG daher zutreffend in das Berufungsverfahren einbezogen. Sie werden zwar weder im Tenor noch in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Beschlusses angegeben, sind aber im Tatbestand erwähnt und ausdrücklich Gegenstand des vom Berufungsgericht formulierten Berufungsantrags des Klägers. Damit erstreckt sich die Entscheidung des LSG auch auf diese während des Berufungsverfahrens erlassenen Beitragsbescheide. Anhaltspunkte dafür, dass das LSG trotz deren Aufnahme in den Berufungsantrag nur über die während des Klageverfahrens ergangenen Bescheide hätte entscheiden wollen, sind nicht ersichtlich.

13

3. Über erst während des Berufungsverfahrens wirksam erlassene Verwaltungsakte, die einen mit dem Rechtsmittel bereits angefochtenen Verwaltungsakt abändern oder ersetzen im Sinne des [§ 96 Abs 1](#) in Verbindung mit [§ 153 Abs 1 SGG](#), hat das Berufungsgericht nicht zweitinstanzlich auf Berufung, sondern erstinstanzlich auf Klage zu befinden (stRspr; vgl BSG Urteil vom 25.2.2010 - [B 13 R 61/09 R - SozR 4-5050 § 22 Nr 10](#) RdNr 15 mwN). Daher hätte vorliegend aufgrund mündlicher Verhandlung oder nach Zustimmung der Beteiligten ([§ 124 Abs 2 SGG](#)) ohne mündliche Verhandlung durch Urteil unter Beteiligung ehrenamtlicher Richter entschieden und - ausgehend von der Rechtsansicht des LSG - die Klage gegen die im Berufungsverfahren erlassenen Beitragsbescheide abgewiesen werden müssen (vgl BSG Beschluss vom 22.11.2012 - [B 3 P 10/12 B - SozR 4-1500 § 153 Nr 15](#) RdNr 15). Für die notwendige erstinstanzliche Entscheidung bietet [§ 153 Abs 4 SGG](#) keine Grundlage. Das folgt sowohl aus dem Wortlaut der Vorschrift (vgl BSG Beschluss vom 11.5.2011 - [B 5 R 34/11 B - SozR 4-1500 § 153 Nr 12](#) zu einer rechtswidrigen Teilstattgabe der Berufung nach nicht angenommenem Teilerkenntnis und Zurückweisung im Übrigen) als auch aus deren Regelungszweck.

14

Nach dem Gesetzestext ist dem Berufungsgericht unter bestimmten Voraussetzungen die Befugnis eingeräumt, die "Berufung" durch Beschluss zurückzuweisen. Als "Berufung" wird aber das mit Devolutiv- und Suspensiv-effekt versehene Rechtsmittel gegen vorinstanzliche Entscheidungen der Sozialgerichte bezeichnet (vgl [§ 143 SGG](#)), das grundsätzlich auf Überprüfung des erstinstanzlich beurteilten Streitgegenstands gerichtet ist (vgl [§ 157 SGG](#)) und eine Beschwer durch die erstinstanzliche Entscheidung voraussetzt. Auf erst im Berufungsverfahren ergangene Verwaltungsakte kann sich eine erstinstanzliche Entscheidung nicht erstrecken. Zudem soll das vereinfachte Beschlussverfahren zu einer Straffung des Verfahrens und Entlastung des LSG beitragen, ohne den Rechtsschutzanspruch der Beteiligten zu vernachlässigen (vgl [BT-Drucks 12/1217 S 20](#) zu den Grundzügen der Entlastung des sozialgerichtlichen Verfahrens). Es bezweckt die Beschleunigung rechtlich wie tatsächlich einfach gelagerter Verfahren, die bereits wegen umfassender Sachverhaltsaufklärung und Erörterung in der Vorinstanz zügig zu einer verfahrensbeendenden Entscheidung gebracht werden können sollen (BSG Urteil vom 19.10.2016 - [B 14 AS 33/15 R - juris](#) RdNr 12 mwN). Bei erst im Berufungsverfahren erlassenen Verwaltungsakten fehlt es zwangsläufig an einer solchen erstinstanzlichen Erörterung. Gleichwohl das vereinfachte Beschlussverfahren gegenüber erst während des Berufungsverfahrens erlassenen Verwaltungsakten einzuräumen, ließe außer Acht, dass Art 6 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention im Rahmen des gebotenen fairen Verfahrens das Recht auf eine mündliche Verhandlung zubilligt (vgl BSG Beschluss vom 8.4.2014 - [B 8 SO 22/14 B - SozR 4-1500 § 158 Nr 7](#) RdNr 7), die mündliche Verhandlung das "Kernstück" des gerichtlichen Verfahrens ist und den Zweck verfolgt, dem Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör ([Art 103 Abs 1 GG, §§ 62, 128 Abs 2 SGG](#)) zu genügen (vgl BSG Beschluss vom 8.9.2015 - [B 1 KR 134/14 B - juris](#) RdNr 8).

15

Für das Vorliegen der Voraussetzungen des [§ 153 Abs 4 SGG](#) ist nicht danach zu differenzieren, ob die im Berufungsverfahren nach [§ 96 Abs 1](#) in Verbindung mit [§ 153 Abs 1 SGG](#) einzubeziehenden Verwaltungsakte eine wesentliche Änderung der prozessualen Situation mit sich bringen oder nicht (vgl hierzu BSG Beschluss vom 8.4.2014 - [B 8 SO 59/13 B - juris](#) RdNr 5, ohne über die Rechtslage im Fall einer unveränderten Prozesssituation zu entscheiden). Anders als in den Fällen einer erneut notwendigen weiteren Anhörungsmittteilung aufgrund einer entscheidungserheblichen Veränderung der Prozesssituation, über die das LSG ausschließlich als Berufungsinstanz zu entscheiden hat, ist in Verfahren, in denen das Berufungsgericht auch als erstinstanzliches Gericht zu entscheiden hat, schon der Anwendungsbereich der Verfahrensvorschrift nicht eröffnet (vgl oben). Daher kann dahingestellt bleiben, ob der Erlass eines Verwaltungsakts im Berufungsverfahren, der Gegenstand des Klageverfahrens wird, ausnahmslos mit einer wesentlichen Änderung der Prozesssituation einhergeht.

16

4. An einer - wie hier notwendigen - Entscheidung des LSG durch Urteil haben neben den Berufsrichtern zwei ehrenamtliche Richter mitzuwirken ([§ 33 Abs 1 Satz 1 SGG](#)). Das Berufungsgericht hat vorliegend hingegen durch Beschluss allein der Berufsrichter entschieden und damit die verfassungsrechtliche Garantie des gesetzlichen Richters ([Art 101 Abs 1 Satz 2 GG](#)) missachtet. Die nicht vorschriftsmäßige Besetzung ist ohne Rüge der Beteiligten von Amts wegen zu berücksichtigen.

17

Das Revisionsgericht hat zwischen Verfahrensmängeln zu unterscheiden, die es nur auf entsprechende Rüge hin oder unabhängig davon von Amts wegen zu beachten hat. Von Amts wegen ist bei einer zulässigen Revision ein fortwirkender Verstoß gegen einen verfahrensrechtlichen Grundsatz zu berücksichtigen, der im öffentlichen Interesse zu beachten und dessen Befolgung dem Belieben der Beteiligten entzogen ist (BSG Urteil vom 23.4.2015 - [B 5 RE 21/14 R - BSGE 118, 286](#) = SozR 4-2600 § 2 Nr 19, RdNr 17 mwN). Zu solch schwerwiegenden, die Wirksamkeit des Verfahrens als Ganzes betreffenden Verfahrensmängeln zählen das Fehlen der allgemeinen oder besonderen Prozessvoraussetzungen sowie ein Verstoß gegen tragende Grundsätze des sozialgerichtlichen Verfahrens wie die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter ([§ 12 Abs 1 Satz 1, § 33 Abs 1 Satz 1 SGG](#)). Demgegenüber sind weniger bedeutsame Verfahrensverstöße, die nicht in der nächsten Instanz fortwirken, nur auf Rüge zu beachten, und auch nur, solange das Rügerecht nicht entfallen ist (BSG Urteil vom 8.11.2007 - [B 9/9a SB 3/06 R - BSGE 99, 189](#) = SozR 4-1500 § 155 Nr 2, RdNr 13 mwN). Der mit der gesetzeswidrigen Entscheidung des LSG im Wege des vereinfachten Beschlussverfahrens nach [§ 153 Abs 4 SGG](#) einhergehende Verstoß einerseits gegen den verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter ([Art 101 Abs 1 Satz 2 GG](#)) und andererseits gegen den das sozialgerichtliche Verfahren prägenden Grundsatz der Mitwirkung ehrenamtlicher Richter ([§ 33 SGG](#)) ist als absoluter Revisionsgrund ([§ 547 Nr 1 ZPO](#) in Verbindung mit [§ 202 Satz 1 SGG](#)) ohne Rüge der Beteiligten von Amts wegen zu berücksichtigen (stRspr; vgl nur BSG Urteil vom 19.10.2016 - [B 14 AS 33/15 R - juris](#) RdNr 16 mwN). Den Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens ist nicht die Rechtsmacht eingeräumt, durch prozessuales Verhalten die Unbeachtlichkeit einer Verletzung des der Rechtsstaatlichkeit dienenden grundrechtsgleichen Rechts auf den gesetzlichen Richter herbeizuführen (BSG Urteil vom 23.8.2007 - [B 4 RS 2/06 R - SozR 4-1500 § 155 Nr 1](#) RdNr 33 f).

18

Mit der vorliegenden Entscheidung setzt sich der Senat nicht in Widerspruch zu früherer Rechtsprechung des BSG. In seinem - die Zulassung der Sprungrevision (§ 161 SGG) gegen einen Gerichtsbescheid (§ 105 SGG) betreffenden - Urteil vom 21.8.2008 (B 13 RJ 44/05 R - SozR 4-2600 § 96a Nr 12 RdNr 15 ff) hat der 13. Senat des BSG lediglich Zweifel daran geäußert, ob in der Entziehung des gesetzlichen Richters ein von Amts wegen zu berücksichtigender Verfahrensfehler liege. Die dort zitierten Urteile des 6. Senats vom 15.9.1977 (6 RKa 4/77 - BSGE 44, 244 = SozR 7323 § 3 Nr 1) und des 7. Senats vom 24.5.1984 (7 RAr 97/83 - BSGE 57, 15 = SozR 1500 § 31 Nr 3) sind zwischenzeitlich überholt. Auch die bezeichneten Senate gehen mittlerweile von einem von Amts wegen zu beachtenden Verfahrensmangel aus (vgl BSG Urteil vom 7.8.2014 - B 13 R 37/13 R - juris RdNr 11 f; BSG Urteil vom 17.8.2011 - B 6 KA 32/10 R - BSGE 109, 34 = SozR 4-2500 § 89 Nr 5, RdNr 12; BSG Urteil vom 18.5.2010 - B 7 AL 43/08 R - juris RdNr 8 f). Soweit der erkennende Senat in seinem Urteil vom 22.3.2001 (B 12 RJ 2/00 R - SozR 3-5070 § 21 Nr 9 S 45) ausgeführt hat, dass der Verfahrensfehler der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung nur auf entsprechende Rüge beachtlich sei, betraf dies einen anderen Sachverhalt. Gegenstand war ein Urteil eines LSG, das in der Besetzung mit dem Berichterstatter und zwei ehrenamtlichen Richtern statt durch den Berichterstatter allein ergangen ist.

19

5. Der Verfahrensmangel führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an das LSG insgesamt. Der angefochtene Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG lässt sich nicht in eine gesetzeskonforme Zurückweisung der Berufung mit ordnungsgemäßer Besetzung des Spruchkörpers und eine rechtswidrige Entscheidung unter Verstoß gegen das Gebot des gesetzlichen Richters über die Klage aufspalten. Das LSG hat das Verfahren als Ganzes geführt, ohne dass ein Teil des streitbefangenen Zeitraums abgetrennt worden ist. Die gesetzeswidrige Entscheidung auch über die Klage "infiziert" den gesamten Beschluss (vgl BSG Beschluss vom 11.5.2011 - B 5 R 34/11 B - SozR 4-1500 § 153 Nr 12 RdNr 4).

20

6. Die Kostenentscheidung bleibt der Entscheidung des LSG vorbehalten. Im wiedereröffneten Berufungsverfahren wird zu beachten sein, dass die Beklagte auch mit Bescheiden vom 13.7.2017 sowie 21.9. und 10.10.2018 die auf die Kapitaleistungen erhobenen Beiträge zur GKV und sPV neu festgesetzt hat und ob darüber hinaus weitere Verwaltungsakte Gegenstand des Klageverfahrens geworden sind.

Rechtskraft

Aus

Login

BRD

Saved

2020-03-19